

2. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bad Hönningen
vom 03.07.2024

Der Stadtrat Bad Hönningen beschließt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Stadt Bad Hönningen vom 03.07.2024 wird der § 4 Absatz 3 vollständig durch folgende Regelung ersetzt:

Dem Bauplanungsausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über

- a. die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach §§ 34 und 35,*
- b. die Entscheidung zu Befreiungen nach den §§ 31 bis 33 und*
- c. die Erteilung von Zustimmungen nach § 36a*

des Baugesetzbuches (BauGB) unter Beachtung der Regelung des Satz 2 übertragen. Lässt sich bei der Beschlussfassung über die Verfahren nach den Buchstaben a. - c. im Ausschuss keine Zweidrittelmehrheit erzielen, verbleibt es bei der abschließenden Entscheidung des Stadtrates.

Artikel 2

In der Hauptsatzung der Stadt Bad Hönningen vom 03.07.2024 wird der § 8 Absatz 2 um folgende weitere Sätze 3 u. 4 ergänzt:

Bereits vollzogene Abrechnungen bleiben von rückwirkenden Änderungen der Sätze nach § 12 Abs.1 KomAEVO unberührt. Tritt eine Änderung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf, so bleiben für diesen Abrechnungszeitraum die alten Sätze bestehen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Hönningen, den 18.03.2026

Werner Lahme, 1. Beigeordneter